



Behördlicher Datenschutzbeauftragter

am: 219

von: Ko

Besch: 525.811.4

Bezirksamt Pankow, Postfach 730113, 13062 Berlin (Postfach)

- Behördlicher Datenschutzbeauftragter -

Die Berliner Beauftragte für Datenschutz
und Informationsfreiheit
Friedrichstraße 219
10969 Berlin

Berliner Beauftragte für
Datenschutz u. Informationsfreiheit

31. Aug. 2021

Bearb.:

BeschZ:

Lienstgebäude:

Breite Straße 24 A – 26
13187 Berlin

Datenschutzbeauftragter	Zimmer	Durchwahl	(030) 90295 - 2791	Datum	Geschäftszeichen
██████████	2.73	Vermittlung	(030) 90295 - 0	25.08.2021	RA B1 416/21C81
		Telefax	(030) 90295 - 2258		D18/357
					(Bei Antwort bitte angeben)

Beschwerde des Herr ██████████
Ihr Zeichen: 525.811

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau ██████████

in vorbezeichneter Angelegenheit hat mir das Ordnungsamt Pankow Ihre E-Mail vom 28. Juli 2021 mit der Bitte vorgelegt, vor einer Entscheidung über den Widerspruch des oben genannten Beschwerdeführers Ihre rechtlichen Ausführungen zu prüfen. Das Amt hat mich ferner gebeten, die Korrespondenz über mich zu führen.

Ich teile Ihre in der oben genannten E-Mail unter den Punkten 2. bis 4. dargelegte Rechtsauffassung im Wesentlichen. Hingegen gelange ich in Bezug auf die Anwendbarkeit des § 2 Abs. 1 S. 2 des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) zu einem anderen Ergebnis, mit der Folge, dass aus meiner Sicht die Akteneinsicht gänzlich zu versagen ist.

Da es im vorliegenden Fall letztlich um eine Rechtsfrage geht, ist es vielleicht sachdienlich, unsere Rechtsauffassungen miteinander auszutauschen, bevor ich meiner Verpflichtung nachkommen muss, dem Bezirksamt (§ 34 BezVG) eine Empfehlung auszusprechen.

Zunächst möchte ich den Hintergrund des Akteneinsichtsgesuchs von ██████████ kurz schildern: Am 24. März 2021 kam es zu einer tätlichen Auseinandersetzung im Zusammenhang mit der Ahndung von zwei Ordnungswidrigkeiten, die mit einer Verletzung eines Ordnungsbeamten, dem Einsatz von drei Funkwagen der Polizei und der Festnahme von zwei Bürgern durch die Polizei endete. Die Polizei führt derzeit gegen beide Bürger Ermittlungen wegen des Verdachts des

Verkehrsverbindungen:



Eingang:

S- u. U-Bahn (Pankow)

S-Bahn (Wollankstr.)

Tram: M1

Bus: 107, 155, 250, 255

Neue
Schönholzer Str. 35

Bankverbindungen:

Berliner Sparkasse

Deutsche Bank

Postbank Berlin

IBAN DE06 1005 0000 4163 6100 01

IBAN DE24 1007 0848 0513 1644 00

IBAN DE20 1001 0010 0246 1761 04

BIC BELADEBEXXX

BIC DEUTDEDB110

BIC PBNKDEFF100

Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB). Anliegend ist eine Polizeimeldung über diesen Vorfall beigefügt.

Nach Aussage des Ordnungsamtes sei das Geschehen begleitet worden durch eine Gruppe von schaulustigen Passanten. Ein Passant habe – mit seinem Smartphone filmend – aggressiv in die Durchführung der behördlichen Maßnahmen eingegriffen. Ein zweiter Passant sei lautstark und aggressiv dazugekommen. Ob und in welcher Weise der Beschwerdeführer an dem Vorfall beteiligt war, ist hier nicht bekannt.

Derartige Fälle, einschließlich einseitiger Darstellungen in sozialen Medien, finden immer häufiger statt.

Entgegen Ihrer Auffassung ist nach hiesiger Überzeugung der Anwendungsbereich des Berliner Informationsfreiheitsgesetzes (IFG), auf welches sich der Beschwerdeführer beruft, vorliegend nicht eröffnet.

Der in § 2 Abs. 1 S. 2 IFG geregelte Ausschluss der Anwendbarkeit in Bezug auf Akteneinsicht und Aktenauskunft bei Gerichten und Behörden der Staatsanwaltschaft, liegt allein darin begründet, dass es hierfür besondere bundesrechtliche Vorschriften gibt. Für die Strafverfolgung gilt § 475 der Strafprozessordnung (StPO) und für das Bußgeldverfahren die Regelung des § 46 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG), wonach für Bußgeldverfahren die Vorschrift des § 475 StPO Anwendung findet. Nur unter den dort geregelten Voraussetzungen ist die Akteneinsicht und Aktenauskunft zu gewähren. Diese liegen in Bezug auf das Begehren des Beschwerdeführers nicht vor.

Dessen ungeachtet sind noch folgende Erwägungen zu berücksichtigen:

Ordnungsbehörden sind – wie die Polizei – alle Behörden, deren Aufgabe die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Beseitigung bereits eingetretener Störungen ist. Die Ordnungsbehörden sind mithin im weiten Sinne Polizeibehörden. (Creifelds, Rechtswörterbuch, 21. Edition, 2021). Daher können die Ordnungsbehörden in dem Falle, in dem sie einem Einspruch gegen eine von ihr erlassene Maßnahme zur Gefahrenabwehr nicht abhilft, immer über den „Arm“ der Staatsanwaltschaft (in Berlin über die Amtsanwaltschaft als eigenständige Behörde) die Aufklärung des Sachverhalts (bspw. unter Durchführung von Beweisverfahren) und der entsprechenden rechtlichen Bewertung durch den Strafrichter veranlassen.

Ihr Argument, unter den Begriff „Behörden der Staatsanwaltschaft“ würden nur „Organe der (Straf-)Rechtspflege“ subsumierbar sein, überzeugt nicht. Die Polizei ist – ebenso wenig wie Ordnungsbehörden – kein Organ der Rechtspflege.

Die Gleichstellung (gemeint ist die gesetzliche Gleichbehandlung) von Ordnungsbehörden und Strafermittlungsbehörden im Zusammenhang mit Datenschutz und Informationsfreiheit ergibt sich aus einer Reihe von Vorschriften. So findet gemäß Art. 2 Abs. 2 lit. d) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) bei Behörden zum Zwecke des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit – mithin auch für Ordnungsbehörden – die DSGVO keine Anwendung (so u.a. Kühling/Buchner, DS-GVO BDSG, 3. Auflage 2020). Auch in § 45 BDSG sowie in § 30 Abs. 1 BlnDSG erfolgt diese Gleichstellung.

Am deutlichsten wird diese jedoch in § 9 Abs. 1 S. 2 IFG durch die Formulierung „[...] wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit [...]“. Im Übrigen bezieht sich diese Vorschrift nicht auf die Einsichtnahme in Ermittlungsakten, denn anderenfalls würde die Regelung in § 2 Abs. 1 S. 2 IFG, wonach ja Strafermittlungsbehörden von der Anwendbarkeit des IFG ausgeschlossen sind, keinen Sinn machen.

Ich würde mich freuen, wenn Sie unter Berücksichtigung meiner Rechtsauffassung den Sachverhalt neu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen



Polizei unterstützt Ordnungsamtseinsatz

Polizeimeldung vom 26.03.2021

Pankow

Nr. 0666

Die Polizei ist am Mittwochnachmittag gegen 16.45 Uhr zur Unterstützung eines Einsatzes des Ordnungsamtes Pankow in Prenzlauer Berg gerufen worden. In der Hufelandstraße kontrollierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bezirks Radfahrende, die verkehrswidrig den Gehweg nutzten. Nach bisherigen Erkenntnissen der Polizei soll es in diesem Zusammenhang zu Widerständen gegen Polizeikräfte und einen 31-jährigen Ordnungsamtsmitarbeiter sowie zu einer Körperverletzung gekommen sein.

Der Ordnungsamtsmitarbeiter hatte zuvor einen 25 Jahre alten Radfahrer angehalten, weil dieser auf dem Gehweg unterwegs war. Als der Mann weiterfahren wollte, hielt ihn der Ordnungsamtsmitarbeiter fest, wobei sich der Radfahrer an einem Arm leicht verletzte. Im weiteren Verlauf der Überprüfung soll er sich dann den Aufforderungen der Ordnungsamtsmitarbeiter widersetzt haben. Dabei kam es zu einem Handgemenge, bei dem auch der Mitarbeiter des OA leichte Verletzungen davongetragen haben soll. Beide leicht Verletzten lehnten eine ärztliche Behandlung ab. Im Zuge der weiteren Sachverhaltsklärung durch die inzwischen eingetroffene Polizei hatte ein bis dahin unbeteiligter 61-jähriger Mann versucht, die Befragungen zu stören. Nachdem der Mann mehreren eindringlichen Aufforderungen, den polizeilichen Maßnahmen fernzubleiben, nicht nachkam und versuchte, einen Polizisten wegzudrängen, wurde er mit Unterstützung von zwei weiteren Polizeibeamten zu Boden gedrückt, wo ihm Handfesseln angelegt wurden. Dabei zog er sich leichte Verletzungen an den Händen zu. In der Folge beleidigte er die Polizisten mehrfach. Nach Aufnahme seiner Personalien vor Ort wurde er entlassen. Eine ärztliche Behandlung lehnte er ab. Ihn erwartet ein Strafermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte. Die Polizisten blieben unverletzt.

Auch der 25-jährige Radfahrer muss sich wegen Widerstands gegen Vollstreckungsbeamte und gleichstehende Personen verantworten. Er wiederum zeigte den Ordnungsamtsmitarbeiter wegen Körperverletzung an. Nach der Identitätsfeststellung und Aufnahme des Sachverhalts wurde auch der Radfahrer durch die Polizei entlassen.

Die in den sozialen Netzwerken kursierenden Videos zu diesem Einsatz sind der Polizei bekannt und werden mit in die Ermittlungen einfließen.